

Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten zum 01.08.2006

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der § 1 Absatz 1, § 2, § 3 Absatz 1 und 2 und § 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom 25.09.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Stadt Wedel zur Benutzung gegen Entgelt.

§ 2 Steuerbefreiungen

Von der Steuer befreit ist der Betrieb von Spielgeräten:

1. ausschließlich zur Musikkwiedergabe.
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere).
3. die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts).
4. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.
5. in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist bei Spielgeräten im Sinne von § 1 diejenige / derjenige, für deren oder dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Steuerschuldnerinnen und / oder Steuerschuldner sind Gesamtschuldnerinnen und / oder Gesamtschuldner.

(2) Steuerschuldner sind auch

1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;

2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte im Sinne von § 1.

§ 4

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes an einem der in § 1 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spiel- oder Geschicklichkeitsgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

Bei Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können, ist der für die Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw..
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (5) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten ist Bemessungsgrundlage die Zahl und Art der Spielgeräte.
- (6) Die Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 6

Steuersätze

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz 13 v. H. des Einspielergebnisses.

(2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät:

- a) in Spielhallen, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) 60,00 €;
- b) an den übrigen in § 1 genannten Orten, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) 25,00 €;
- c) dass die;
 - die Darstellung von Gewalttätigkeiten gegen Menschen,
 - eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges
 - oder die Darstellung sexueller Handlungenzum Gegenstand hat, an allen in § 1 genannten Orten 350,00 €.

§ 7 Erhebungszeitraum

Bei Geräten im Sinne von § 1 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

§ 8 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 9 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Die Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner hat innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steueranmeldung im Sinne des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung auf einem von der Stadt Wedel vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.
- (2) Bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk gilt für den Kalendermonat (Erhebungszeitraum) folgende Modifikation:
 - a) Zugrunde zu legen ist die Zeit zwischen der letzten, dem Erhebungszeitraum vorausgegangenen und der letzten im Erhebungszeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse.
 - b) Für erstmals im Erhebungszeitraum eingesetzte Geräte ist die Zeit bis zur letzten im Erhebungszeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen.

Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung

nach Abs. 1 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerksausdrücke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats einzureichen. Auf Antrag des Halters kann insbesondere bei geringen Einspielergebnissen von einer monatlichen Auslesung und Anmeldung der Steuer abgesehen werden.

- (3) Die Steueranmeldung muss von der Steuerschuldnerin oder von dem Steuerschuldner bzw. ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter bzw. seiner Vertreterin oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.
- (4) Gibt die Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner ihre / seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Wedel die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 10

Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner hat gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadtkasse Wedel innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 11

Anzeigepflichten

- (1) Die Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 20. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

§ 12

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Wedel ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrücke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Wedel ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

- (3) Die Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der von der Stadt Wedel Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Wedel zulässig:
- a) Name, Vorname(n)
 - b) Anschrift
 - c) Bankverbindung
 - d) Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-) Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtanzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die die Halterin bzw. der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den in § 5 Abs. 3 genannten Parametern ergeben.
- (2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung.
- a) aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
 - b) aus dem Einwohnermelderegister (§ 24 Abs. 7 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Landesmeldegesetz) und
 - c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z.B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein handelt, wer
- 1. entgegen § 9 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 - 2. entgegen § 11 Absätze 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 20. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 - 3. entgegen § 12 Absatz 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. August 2006 in Kraft. Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 29.06.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.02.2015.

Sollten durch das rückwirkende Inkrafttreten der Satzung Steuerschuldner für den Zeitraum der Rückwirkung ungünstiger gestellt werden als nach der bisher geltenden, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.06.2006, so findet die günstigere Regelung Anwendung.

Diese Satzung tritt rückwirkend außer Kraft am 31.12.2019.

Wedel, den 30.09.2025



Julia Fisauli-Aalto
Die Bürgermeisterin